

MITTEILUNGSBLATT der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein

Stück 4

Jahr 2021

Ausgegeben am 19. 3. 2021

Verordnung des Rektorats der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein mit der das Aufnahmeverfahren und die Eignungsfeststellung für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe gem. § 52e (5) Hochschulgesetz i.d.g.F (HG) geregelt werden.

§1 Präambel

Die Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith Stein (KPH Edith Stein) führt ein Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt Primarstufe durch. Diese Eignungsfeststellung erfolgt in einem siebenstufigem Verfahren.

§2 Geltungsbereich

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramt an Volksschulen gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber*innen, die an der KPH Edith Stein zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen werden wollen.
- (2) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind folgende Studienwerber*innen ausgenommen:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe beantragen.
 2. Personen, die bereits einmal zum Lehramtsstudium Primarstufe an einer in- oder ausländischen Universität oder einer Pädagogischen Hochschule zugelassen waren.
 3. Personen, die ein Aufnahmeverfahren für das Lehramtsstudium Primarstufe an einer inländischen Universität oder einer Pädagogischen Hochschule erfolgreich absolviert haben. Ein Nachweis darüber ist bei der Zulassung zum Studium vorzulegen.
 4. Personen, die als Lehrer*innen in einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule der Primar-/Sekundarstufe innerhalb der EU, dem EWR, Liechtenstein oder der Schweiz tätig sind. Als Nachweis dient eine Bestätigung der Schulleitung.

§3 Aufnahmeverfahren - Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium Primarstufe setzt die Eignung für das Lehramt an Volksschulen voraus. In der Eignungsfeststellung sind die leistungsbezogenen, persönlichen, fachlichen und pädagogischen Kompetenzen zu überprüfen. (vgl. § 52e (1) HG)
- (2) Studienwerber*innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden rechtzeitig auf der Website der KPH Edith Stein (www.kph-es.at) veröffentlicht.
- (4) Das Aufnahmeverfahren (mit Haupt- und Nebentermin) findet einmal pro Studienjahr statt.
- (5) Das Ergebnis wird nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens zeitnah bekanntgegeben.
- (6) Sollte keine positive Feststellung der Eignung erfolgt sein, ist eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist in den folgenden Studienjahren zulässig.

§4 Registrierung

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Registrierung in PH-Online erforderlich.
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben werden.
- (3) Eine Registrierung ist jederzeit möglich. Ein allfälliger Anmeldeschluss wird auf der Homepage der KPH Edith Stein bekannt gegeben.
- (4) Im Rahmen der elektronischen Registrierung erhalten die Studienwerber*innen einen Aktivierungslink zum online Self-Assessment (Selbsterkundungsverfahren).
- (5) Pro Studienwerber*in ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Accounts erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.

§5 Die Bestandteile der Eignungsfeststellung

Die Eignung wird mithilfe der folgenden Stufen festgestellt.

- (1) Erörterung
- (3) Vorstellungsgespräch
- (4) Musikalische Eignung
- (5) Körperliche Eignung für Bewegung und Sport
- (6) Selbsterkundungsverfahren

Die genauere Beschreibung der einzelnen Stufen ist auf der Homepage der KPH Edith Stein einsehbar.

§6 Das Online Self-Assessment (Selbsterkundungsverfahren)

- (1) Das online Self-Assessment soll Studienwerber*innen vor Studienbeginn dabei unterstützen, ihre eigenen Erwartungen und Voraussetzungen differenziert einzuschätzen und mit den Anforderungen des Lehramtsstudiums abzugleichen. Die Inhalte des online Self-Assessments basieren auf aktuellen (bildungs-)wissenschaftlichen Erkenntnissen und einer empirischen Anforderungsanalyse mit Expert*innen (Lehrer*innen, Universitätslehrenden und aktuell Lehramtsstudierenden). Das online Self-Assessment soll zu einer vertieften Beschäftigung mit den Inhalten, Anforderungen und Rahmenbedingungen des Lehramtsstudiums und der Reflexion der eigenen Stärken und Ressourcen führen.
- (2) Das online Self-Assessment muss von den Studienwerber*innen nach erfolgter Registrierung eigenständig und vollständig durchgeführt werden und der Nachweis darüber im Zuge der Anmeldung zum Studium abgegeben werden.
- (3) Die Absolvierung des online Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung.

§7 In-Kraft-Treten.

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft. Ältere Verordnungen zu dieser Thematik werden somit außer Kraft gesetzt.

Für das Rektorat
Dr. Peter Trojer
(Rektor)